Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1859)

Heft: 96

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3 60 C.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

№ 96. | Mittwoch den 30. November. | 1859.

Wie soll der Staat sein Aufsichts- und Schutzrecht gegen die Kirche ausüben?

A. Aufsichtsrecht. In einem christlichen Staate hat der Regent das oberste Aufsichtsrecht um das Wohl der Bürger zu fördern, und deren Schaden abzuwenden. Dieses Aufsichtsrecht bezieht sich daher bezüglich der Kirche dahin:

Aufzusehen, 1) daß im Staate selbst nichts vorgehe, das der Kirche und somit den christlichen Bürgern schädlich wäre bezüglich des wahren und hinlänglichen Religions-Unterrichts, der Einrichtung und Beschaffenheit der Schulen, der öffentlichen oder heimlichen Gesellschaften und Anstalten, der Toleranz anderer Religions-Verwandten, (die, wenn sie dem Staate nützlich, auch der Kirche nicht schädlich werden soll), der Rechte und Freiheiten, der Vorsteher und Genossen der Kirche, der Gegenstände religiöser Verehrung und der kirchlichen Güter.

Aufzusehen, 2) daß in der Kirche nichts Zufälliges verordnet werde, was dem Staate nachtheilig werden könne; nämlich, daß nicht unwesentliche Kirchen-Gesetze gegen wesentliche Staats-Gesetze stoßen.

Unwesentliche Kirchen-Gesetze sind solche, welche eigentlich weder zur Wesenheit der Religion gehören, und nicht nothwendige Folgen ihrer Dogmen sind, noch die Bestandtheile der geistlichen Regierung ausmachen, sondern sich auf die zufällige und abänderliche Kirchen-Polizei und auf vermischte Gegenstände, die Kirche und Staat zugleich angehen, beziehen.

Ein christlicher Regent darf die höhere Bestimmung seiner Staatsangehörigen nicht aus dem Auge setzen, deßwegen auch nichts von ihnen fordern, was mit ihren Religionspflichten und ihrem Gewissen nicht bestehen könnte.

Die Kirche kann allerdings in Glaubens- und Sittensachen und in der Lyturgie und wesentlichen Kirchenzucht keine Entscheidungen und Verordnungen erlassen, welche dem Staate einen wahren Nachtheil bringen könnten, weil ihr hierin der göttliche Geist Beistand leistet, und der Erlöser keine Kirche gegründet hat, deren wesentliche Gewalt mit der Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit weltlicher Staaten unvereinbar wäre.

Allein bei zufälligen Kirchen-Polizei- und in unwesentlichen Disciplinar-Gesetzen und bei gemischten Gegenständen könnten da oder dort bei der Auswahl der individuellen Mittel solche mitunterlaufen, welche zufälliger Weise in irgendwelcher Beziehung den besondern Verhältnissen eines Landes entgegengesetzt wären. Gegenüber solchartigen, zufälligen, kirchlichen Gesetzen hat nun der Regent kraft seines Aufsichtsrechtes die Befugniß, Einsicht zu nehmen;

Er kann und soll vor deren Kundmachung und der Vollziehung mit den kirchlichen Behörden Rücksprache nehmen;

Er kann und soll seine Ansichten und Vorstellungen den kirchlichen Oberbehörden mittheilen;

Er kann sich dagegen verwahren.

Das Aufsichts-Recht des Regenten besteht, wie wir nachgewiesen, in der Befugniß ein- und nachzusehen, ob einzelne Personen, Gesellschaften, Anstalten, durch Grundsätze oder Handlungen, dem Zweck des Staates — schädlich oder — nützlich seien.

Dieses Einsichtsrecht kann bei vermischten Gegenständen, welche die Einwirkung beider Gewalten fordern, oft zu Verwicklungen Anlaß geben. Die gleiche Sache, die der Bürger als Christ und der Christ als Bürger verrichtet, oder besitzt, steht öfters unter der weltlichen- und geistlichen Macht zugleich, und es bleibt oft schwer, den größern Einfluß der einen oder andern Gewalt auf dem nämlichen Gegenstand fest zu bestimmen. Allerdings könnte in solchen Fällen das Aufsichtsrecht des Staats, wenn dasselbe nicht mit Klugheit und Liebe geleitet würde, die Verwicklungen eher vermehren als vermindern; allein die christliche Liebe weiß

durch wechselseitige offene Vorstellungen solche Sachen in's Reine zu bringen und die christliche Klugheit ergreift Mittel, sie auszugleichen.

Der Landesregent soll in solchen Fällen der Kirche die Unanwendbarkeit oder Schädlichkeit eines zufälligen Gesetzes nachweisen, und die Kirche wird ihrerseits dasselbe anderswo, oder durch ein entsprechendes, unschädliches Mittel ersetzen.

Die katholische Kirche nimmt keinen Anstand, der befreundeten Staatsgewalt, solchartige vorhabende Verordnungen vor der Bekanntmachung vertraulich mitzutheilen und allfällige Bemerkungen entgegen zu nehmen. So behaltet die Kirche ihre Unabhängigkeit in dem Recht, Kirchengesetze zu geben — und bekannt zu machen — und der Regent übt seine Majestätsrechte der Aufsicht, damit dem Staate kein Schaden zugehe; die Eintracht beider Mächte befördert den besten Zweck, und erhaltet den Kirchen- und Staatsfrieden.

B. Schutzrecht. In einem katholischen Staate ist der Regent nicht nur Mitglied, sondern auch Schirmer der Kirche, er hat das höchste Schutzrecht und dieses legt ihm die Pflicht auf:

1) Mit höchster Macht der Kirche wider jede Bedrückung und Verletzung beizustehen und dieselbe in keiner Weise selbst zu bedrücken oder zu verletzen;

2) er soll daher schützen den Glauben der Kirche, indem er durch sein Ansehen und sein Beispiel verhindert, daß — dieser Glaube im Staate dem Volke nicht entzogen, durch keine von der Kirche falsch erklärte, die Grundfesten des Staates und der Religion gefährdente Lehren verdorben, durch keine Kränkungen und Verunglimpfungen verächtlich gemacht und benachtheiliget werde;

3) eben so soll er Nichts dulden, was wider die Ruhe der Kirche; nichts erlauben, was wider die Verordnungen der Kirche läuft, denn er ist nicht nur Vertheidiger des Glaubens, sondern auch Schützer der Kirche;

4) er soll daher schützen die Freiheit der kirchlichen Regierung und die freie Verbindung der Gläubigen mit ihren Hirten, der Hirten unter sich und mit dem sichtbare Oberhaupte der Kirche;

5) er soll schützen die kirchlichen Verordnungen und Gesetze, indem er sie durch seine weltlichen Gesetze und sein eigenes Beispiel bekräftigt und deren Vollziehung befördert;

6) er soll schützen und ehren die Hierarchen und kirchlichen Diener durch Erweisung und Verschaffung gebührender Standes-Ehre; durch Achtung und Zutrauens-Bezeugung, durch Erhaltung ihrer Güter und Rechte und ihrer Standes.

7) er soll endlich schützen Religion und Kirche, indem er die äußerliche Ruhe der Kirche und den Kirchenfrieden erhaltet und den Zweck der Kirche in seinem Staat befördert, indem er durch äußerliche Mittel allen Schäden, welchen Religion und Kirche leiden könnten, abwendet und er selbst kein kirchenwidriges oder schädliches Gesetz erläßt.

(Fortsetzung folgt.)

— * Für die Erhaltung **Rheinau's** spricht sich immer mehr die öffentliche Meinung sowohl im Kreise der Katholiken als aller toleranten Protestanten aus. Die Schwyz.-Ztg., welche sich mit Wärme für das tausendjährige Stift annimmt, wirft nun die Frage auf, ob nicht die schweizerischen Bischöfe ein Fürwort für das bedrohte Kloster an den Zürcher Großen Rath richten werden? „Wir sind — „sagt sie — der festen Ueberzeugung, daß die Stimme der „schweizerischen Bischöfe für den genannten Zweck, welche „nur der Ausdruck der schweizerischen Katholiken ist, nicht „ohne jedwede Rücksicht verhallen würde. So oft hört „man, selbst aus dem Munde von Protestanten, die für „den Katholiken so schmerzliche Bemerkung, warum erheben „denn die Bischöfe für eine allgemeine katholische Anstalt, „wie Rheinau ist, ihre Stimme nicht; warum treten sie „nicht im Namen der Katholiken mit ehrerbietigen Vorstel„lungen vor den reformirten Stand Zürich, wie die Bi„schöfe von Deutschland, Amerika und England in ähnli„cher Lage nicht ohne Erfolg es thun? — Würde auch „den Bitten und Vorstellungen unserer Hochw. Bischöfe „nicht willfahren, es wäre immerhin eine herrliche That, „ein glänzender Beweis, wie die obersten Hirten in Liebe „und Einigkeit die Gesammt-Interessen der katholischen Be„völkerung zu schützen und zu wahren suchen und es würde „dieses vereinte Wort, dieses gemeinsame Handeln allen „Katholiken der Schweiz als ein höchst erfreuliches Zeichen „erscheinen."

Ob die Hochwürd. Schweizer-Bischöfe insgesammt oder einzeln Schritte für Rheinau in Zürich schon gethan haben oder thun werden, ist der Kirchenzeitung unbekannt; allein dessen sind wir gewiß, daß allen Bischöfen der Schweiz die Erhaltung der ehrwürdigen Benedictiner-Abtei in der Au am Rhein sehr am Herzen liegt, und daß sie zweifelsohne bereit sind, alles Mögliche für das Kloster zu thun, sofern sie die Gewißheit erhalten, durch einen officiellen Schritt dem Kloster in diesem kritischen Augenblicke mehr zu nützen als zu schaden.

✝ **Bisthum Chur.** Die Bestätigungsbulle für den neugewählten Bischof von Chur ist endlich auf dem Umwege über München hier angelangt. Die feierliche Consecration in hiesiger Cathedrale soll am ersten Aventsonntage wahrscheinlich durch den Hochw. Bischof von Feldkirch stattfinden. Ost. Tgb.

— * **Solothurn.** Während der neue Diöcesan-Katechismus im Bisthum Basel überall, wo er näher geprüft und wirklich gebraucht wird, gute Aufnahme erhaltet, so daß selbst frühere Gegner ihr erstes, voreiliges Urtheil zurücknehmen, hat derselbe bei dem „Schweizerboten" noch nicht Gnade gefunden. Derselbe erblickt in dem Katechismus noch immer nur ein „Düret'sches Machwerk" und scheint nicht zu fühlen, daß er damit den Hochw. Bischof, welcher dieses Machwerk nicht nur mitbearbeitet, sondern wirklich als das Seinige anerkannt hat, selbst schlägt. Wenn dessenungeachtet der „Schweizerbote" im gleichen Artikel sich wieder zum Schutzredner des Hochw. Bischofs in Basel aufwerfen will, so möge der „wohlerfahrene" versichert sein, daß es ihm gleich übel ansteht, wenn er unseren Hochw. Bischof tadelt oder — lobt.

— * **Luzern.** Wie wir vernehmen, sollen Schwierigkeiten entstehen wegen den 22,000 Franken welche der sel. Caplan Blum für die Baldegger-Anstalt gestiftet hat. Das Testament ist bereits in seiner Gültigkeit streitig gemacht worden; es hat sich ein Proceß entsponnen, der zu den gehäßigsten Untersuchungen führen kann.

Bei dieser Gelegenheit möchte es nicht unnöthig sein, die Geistlichen, bezüglich der Formalitäten, beim Testiren zu warnen, denn selten gibt es Vermächtnisse, die nicht nach dem Tode angestritten werden. Nicht selten ist es, daß in einem Lande sogar Testamente gestürzt werden, die in Form Rechtens abgefaßt sind, die die Gesetze vorschreiben. Es hat sich schon begeben, daß der gleiche Actuar, der ein solches Vermächtniß abgefaßt, dasselbe auch wieder im Interesse der Erben, deren Advocat er geworden, angegriffen und annullirt hat.

Die wenigsten Vermächtnisse der Geistlichen finden Bestätigung. Immer fehlt diese oder jene Formalität. Wenn dem so ist, schließt eine Stimme in der „Botschaft", warum nicht geben, wo man noch geben kann, am Guten sich freuen, und auch die Freude des Empfängers noch sehen kann? Warum nicht selber geben? warum eine fremde ungewisse Hand zur Vermittlerin seines guten Willens machen? warum am End gar noch über seinem Grabe, über seinem Andenken ein Feuer des Haders, einen Streit entflammen, der vielmehr schaden kann als Geld und Capitalien nützen?

— * (Brief.) Aberglauben oder alter Betrug in neuer Form. Ein gut gekleideter, etwa 45 Jahre alter Mann, besuchte ganz jüngst mehrere brave Familien und trug ihnen ein auf einem Blättlein gedrucktes Gebet an, auf das er eine lange Lobrede mit frommen Sprüchen hielt. Der Titel heißt: „Anrufung zu Gott und dem heiligen Kreuz Christi." In der Anpreisung heißt es wörtlich: „Wer dieses Gebet täglich betet, wird nicht des gähen Todes „sterben, in keinem Wasser ertrinken, in keinem Feuer verbrennen, in keiner Schlacht umkommen und von keinem „Gift Ungemach haben. Eine Frau in Kindesnöthen, wenn „sie dieses Gebet betet oder beten hört, wird sogleich entbunden und eine fröhliche Mutter sein, und das neugeborne Kind wird, wenn man ihm dieses Gebet in die „rechte Seite legt, von vielem Unglück befreit sein. Das „Haus, worin sich dieses Gebet befindet, wird von Donner „und Blitz keinen Schaden leiden. Wer dieses Gebet täglich betet oder beten hört, wird drei Tage vor seinem Tode „ein Zeichen von Gott sehen, nämlich: Dieses ist mein „Sterbetag 2c. 2c." Der Mann forderte für das Blättlein 15 Rp. Hat er wohl eine große Anzahl verkauft? Können die Leute so einfältig sein, daß sie solches abergläubisches Zeug kaufen und zahlen; und so schlecht die Betrüger und Pharisäer, daß sie in aller Form die Leute betrügen und bestehlen?

Die Zahl der Studirenden an der höhern Lehranstalt (wissenschaftliche Abtheilung) in Luzern soll bedeutend geringer sein als letztes Jahr. Man ist mit der Wahl des neuen Hrn. Professors Suppiger an unsere Anstalt sehr wohl zufrieden. Der Abgang des Prof. Amrein bedauert man sehr.

— * **Aargau.** Baden. Im „Badener Tagblatt" will Einer das Chorherren-Sift aufheben und jedem Bürger daraus „so hundert Fränkli" zufließen lassen. —

Wir glauben (entgegnet die Botschaft) daß auch der ärmste Badener Bürger sich schämen würde, das Stift zerstören zu helfen, um auch — „so hundert Fränkli" daraus zu erwischen.

Rom, 19. Nov. Seit einigen Tagen sind die Nachrichten günstiger. Es soll nämlich zwischen dem hl. Vater und dem Kaiser von Frankreich durch unmittelbare eigenhändige Correspondenz eine für beide Herrscher erwünschte Einigung stattgefunden haben. Wie weit die etwaigen Zugeständnisse reichen, wird in wenigen Tagen bekannt gegeben werden. Was ich darüber von hoher Seite erfahren, werden sich die Reformen in der Verwaltung dahin ausdehnen, daß der Papst, ganz nach eigenem Ermessen, mehrere administrative Stellen den Laien übertragen wird; — auch will Se. Heiligkeit den Codex Pius VII. einführen. — Dagegen will der Kaiser von Frankreich dem Papste wieder zum vollen Besitze seines Landes verhelfen. Sie dürfen fest glauben, daß sich der römische Stuhl keine „Bedingungen", welche sie auch sein mögen, dictiren läßt; dafür wird auch der Congreß mit einem von jenen Würdenträgern beschickt, die noch muthiger und nicht weniger diplomatisch gewandt als Antonelli sein sollen; es ist dieses Cardinal Brunelli und Cardinal de Pietro. Beide sind gleich-große Männer und

dürfte die Wahl schwer werden. Das Aussehen des hl. Vaters ist zur Stunde ein viel heitereres, denn vor 5—6 Tagen noch; nur ist sein Gang noch etwas langsamer als früherer Zeit, was ein Nachzügler von Mattigkeit sein mag, das aus dem nun überstandenen Fuß-Leiden herrühren dürfte. Die vielen Beileids- und Ergebenheits-Adressen, wozu in jüngster Zeit die so herzlichen der hiesigen Bürgerschaft wie des hohen Adels gekommen — überhaupt die großartige Kundgebung aller Katholiken unserer weltumfassenden Kirche mögen nicht wenig zu der so sichtlich gehobenen Stimmung des allgeliebten hl. Vaters beigetragen haben.

— Nebst dem Congreß ist wieder viel von dem italienischen Staatenbund die Rede, und von der Ehrenpräsidentschaft des Papstes. Man weiß, daß Pius IX. darüber noch eben so denkt, wie vor vier Monaten, und daß ihm jene Worte: „er wisse besser was sich für einen Papst schickt, der das oberste Pontificat nicht durch fremdartige Accedentien mit sich selbst in einen tödtlichen Conflict verwickeln wolle", durchaus von Herzen kamen. Wie gern man also auch den Congreß schon in Thätigkeit sähe, so glaubt man doch bei den dermaligen tiefen innern Dissidien, daß seine Bestimmungen den politischen Parteien Italiens eben so wenig als den Forderungen der alten Legitimität genügen dürften, zählt aber dessen ungeachtet mit Gewißheit auf die baldige Wiederbesitznahme der Romagna.

— 9. Nov. Gestrige Privatnachrichten aus der Romagna melden, daß dieser und jener Beamte der provisorischen Regierung auf erhaltene Winke aus Piemont seine häuslichen Einrichtungen einzuschränken anfängt, was auf eine baldige freiwillige Rückkehr oder auf officielle Abberufung gedeutet wird. Wiederum sind Sacrilegien in der Nähe vorgekommen. Zu Piglio, unweit des Forts Pagliano, wurde die Kirche der Madonna delle Rose ihrer sämmtlichen Weihgeschenke (goldener Ketten, Ringe, Ohrschmuck, Perlen, Korallen u. dgl.) beraubt. Dasselbe war am 1. v. M. in der etwas von Piglio abgelegenen Kirche San Rocco wie in einer andern dortigen Landeskapelle geschehen.

Modena. Das „Univers" vom 17. Nov. veröffentlicht einen vom 25. October datirten Protest des Episcopats der Kirchenprovinz Modena, welcher an den Dictator Farini gerichtet ist. Unterzeichnet ist das Schriftstück vom Erzbischof von Modena und von den Bischöfen von Reggio, Carpi, Guastalla und Massa-Ducale. Es wird darin Beschwerde erhoben gegen die Unterdrückung des Jesuiten-Ordens und die Sequestrirung der Güter desselben, sowie gegen die Zügellosigkeit der Presse, welche im Geheimen einen Krieg wider die Religion führe.

Frankreich. Ein Pariserblatt macht auf ein interessantes Zeugniß von dem traurigen Einflusse der modernen Literatur auf die Sitten aufmerksam. Es hat nämlich gefunden, daß einer der Liebesbriefe, welche die Diebin des Kindes Hua in Paris an ihren Verführer geschrieben hat, wörtlich dem Stücke von A. Dumas, fils: la Dame aux Camelias entnommen ist.

Nordamerika. Milwaukee. Dienstag, 5. Septbr. empfingen 40 Candidatinnen in dem Kloster Notre-Dame den weißen Schleier. Welch' eine erhebende Feier dieses gewesen, können Sie sich denken. Nur der Katholik weiß das Opfer, das diese 40 jungen Mädchen brachten, zu würdigen, denn nur in der katholischen Kirche kommen die drei evangelischen Räthe der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams zur Geltung. Dieses ist abermals ein Beweis, daß mitten in einer Zeit des Unglaubens, mitten in einer Welt voll moralischer Versunkenheit, es noch Herzen gibt, die das Edelste, was sie besitzen, Gott dem Herrn zum Opfer bringen, und dadurch auch Anderen ein Beispiel geben, daß der Mensch Alles kann, wenn er nur den festen Willen hat, und wenn ihn wahre Religion, wahre Gottes- und Nächstenliebe durchdringt. Der Feier wohnten, außer dem Hochwürdigsten Bischofe, noch zwölf Priester bei.

Literatur.

Sämmtliche hier empfohlene Werke sind in der **Scherer**'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben.

— * **„Heilige vierzehn Nothhelfer bittet für uns!"** ist der Titel eines bei Elsener in Zug erschienenen Lehr- und Gebetbuches, welches allen Katholiken, besonders den Verehrern der hl. 14 Nothhelfer gewidmet ist. Dasselbe enthält 1) die Lebensgeschichte der 14 Nothhelfer; 2) die gewöhnlichen Gebete; 3) Andachtsübungen a. zur Verehrung des Leidens Jesu Christi, b. der allerseligsten Jungfrau, c. der Heiligen Gottes; 4) Gebete zu den 14 Nothhelfer und 5) Gebete für Verstorbene. Der Inhalt ist also reichhaltig und daß derselbe kirchlich ist, dafür bürgt die dem Buche gewordene bischöfliche Approbation. Das Buch zählt 320 Seiten und ist gut ausgestattet. Preis 1 Fr.

Personal-Chronik. Ernennungen. [Schwyz.] Die Gemeinde Lowerz wählte zu ihrem Kaplan den Hochw. Hrn. N. Nager, bisherigen Frühmesser in Kerns. Die Gemeinde Rothenthurm wählte zu ihrem Kaplan den Hochw. Hrn. Götz aus Bayern. Das Kloster St. Peter auf dem Bach in Schwyz erhielt durch die Nuntiatur einen Hochw. Hrn. Blane aus dem Elsaß zum Beichtiger. — [Obwalden.] Die Gemeinde Kerns wählte zu ihrem Frühmesser den Hochw. Hrn. Josef Waser, bisheriger Schullehrer in Engelberg.

† **Todesfall.** [Aargau.] In Zeiningen ist Hochw. Hr. Pfarrer Lützelschwab, ein würdiger und hochgebildeter Geistlicher, am 21. einer langwierigen Krankheit erlegen.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.